

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol  
Direktionsbereich Dienste  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

19. Dezember 2017

### **Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Ausserdem bitten Sie um Einschätzung des zusätzlichen Ressourcenbedarfs zur Erfüllung der neuen Aufgaben, welche die Kantone zu übernehmen haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen wie folgt Stellung:

#### 1. Vorbemerkungen

Die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit sind für uns von zentraler Bedeutung. Zur Gewährleistung der Sicherheit trägt auch der automatische Informationsaustausch bei, von dem die Schweiz als Schengenstaat seit 2008 profitiert. Infolgedessen begrüssen wir grundsätzlich die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (nachfolgend Richtlinie). Auch diese Richtlinie ist nicht direkt anwendbar, sondern im nationalen Recht umzusetzen. Es besteht dabei ein vergleichsweise hoher innerstaatlicher Umsetzungsspielraum. Diesen Spielraum gilt es auf pragmatische Weise zu nutzen, denn die vorliegenden Umsetzungsvorschläge überzeugen nicht. Diesbezüglich besteht unseres Erachtens Verbesserungspotential. Gewisse Bestimmungen erweisen sich als unverhältnismässig (vgl. Bemerkung zu Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> des Waffengesetzes, nachfolgend WG), andere Regelungen erachten wir als wenig ausgereift (z.B. Art. 28d Abs. 1 WG). Nicht nachvollziehbar ist ausserdem, dass Verpflichtungen, welche einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs leisten würden, fehlen (siehe unter: Zusätzliche Anregungen).

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 5 Absatz 1 Bst. c WG

Unter Berücksichtigung des erheblichen Gefahrenpotentials begrüssen wir das Verbot halbautomatischer Zentralfeuerwaffen ausdrücklich.

### Zu Artikel 21 Absatz 1<sup>bis</sup> WG

Waffenhändler sollen verpflichtet werden, der kantonalen Vollzugsbehörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen (bspw. gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet) innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Meldung anschliessend im kantonalen Waffenregister zu verarbeiten. Diese Meldepflicht führt zu keiner relevanten Zusatzinformation für den Empfänger. Demzufolge ist von der Bestimmung keine Erhöhung der Sicherheit zu erwarten. Regelungen, welche keine Beitrag zum Erreichen des Gesetzeszwecks leisten, sind abzulehnen und daher zu streichen.

Sollte an der Bestimmung dennoch festgehalten werden, ist zumindest die Meldefrist von 10 Tagen auf ein vernünftiges Mass zu erstrecken: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die für Privatpersonen geltende Frist von 30 Tagen analog gelten sollte. Ausserdem muss zumindest in den Erläuterungen die Art der elektronischen Meldung konkretisiert werden. Meldungen per E-Mail etwa sind aus zwei Gründen abzulehnen: Erstens ist damit keine Aufwandreduzierung zu erreichen, da die kantonale Vollzugsbehörde die Angaben wie bei einer ordentlichen Meldung per Brief in das kantonale Waffenregister einzutragen hätte. Ausserdem sind E-Mails erfahrungsgemäss anfälliger für fehlerhafte und unvollständige Meldungen, womit entsprechende Nachfragen durch die kantonalen Vollzugsbehörden nötig werden.

Eine elektronische Meldung ist lediglich sinnvoll, wenn die Waffenhändler die nötigen Angaben direkt in das System eintragen können, welches die kantonalen Vollzugsbehörden benutzen. Der erläuternde Bericht deutet ein solches System zwar an, bleibt indessen zu vage. Insbesondere die Finanzierungsfrage ist vorab zwingend zu klären. Wir erachten die Finanzierung einer solchen Schnittstelle als Bundesaufgabe.

### Zu Artikel 28d Absatz 1 WG

Die Beschränkung auf die tatsächlich zu diesem Zweck benötigten Feuerwaffen (und weiteren Gegenständen) ist zu begrüssen.

Eine Ausnahmegewilligung soll Sportschützen nur erteilt werden, sofern sie das sportliche Schiessen auch tatsächlich praktizieren (Abs. 2). Als Beleg dient die Mitgliedschaft in einem Schiessverein. Eine solche soll jedoch nicht Pflicht sein. Vielmehr soll der Nachweis der regelmässigen Nutzung für sportliches Schiessen genügen, beispielsweise mittels Bestätigung eines privaten Schiesskellers. Dieser Nachweis sei nicht einmalig, sondern nach fünf und zehn Jahren erneut zu erbringen. In den Erläuterungen fehlen wesentliche Informationen für den Vollzug. So ist festzuhalten, was unter "Regelmässigkeit" zu verstehen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit ist auch festzuhalten, ob der Sportschütze den erneuten Nachweis von sich aus zu erbringen hat oder ob die kantonale Vollzugsbehörde ihn aufzufordern hat. Nicht geklärt ist ferner, welche Folgen die Nichterfüllung der Schiesspflicht (etwa bezüglich Einziehung und Entschädigungsanspruch) nach sich zieht. Mit dem jetzigen Personalbestand des kantonalen Waffenbüros wird die Kontrolltätigkeit über das regelmässige Schiessen nicht möglich sein. Der Verwaltungsaufwand zur Kontrolle von Sportschützen ist personal- und kostenintensiv.

### Zu Artikel 28e WG

Neu sollen Waffensammler und Museen darzulegen haben, welchen Zweck ihre Sammlung verfolgt. Ausserdem ist der Nachweis angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung erforderlich. Der Zweck der Sammlung ist unseres Erachtens nicht wesentlich und diesen darzulegen wird von der Richtlinie auch nicht explizit verlangt. Hingegen ist die zweite Voraussetzung zu begrüssen. Sie bedeutet jedoch einen erheblichen Zusatzaufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Nach geltendem Recht haben diese einzig die sichere Aufbewahrung von Serief Feuerwaffen periodisch und vor Ort zu überprüfen.

### Zu Artikel 31 Absätze 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> WG

Die Einräumung einer dreimonatigen Nachmeldefrist bei Feststellung einer Pflichtverletzung ist zu streichen. Unabhängig von der Frist dürfte die Bestimmung zu einer Zunahme von Beschlagnahmen führen. Dementsprechend wird sich der Aufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden erhöhen.

### Zu Artikel 32c Absatz 3<sup>bis</sup> WG

Verweigerungen eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung sollen auf Anfrage an andere Schengenstaaten weitergeleitet werden. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass es in der Schweiz selten zu solchen Verweigerungen kommt. Denn Personen, deren Strafregisterauszug Einträge wegen mehrfach begangener Verbrechen oder Vergehen aufweisen, würden – im Wissen um diese Umstände – in der Regel gar kein Gesuch um Erhalt einer Bewilligung einreichen. Dies trifft nach unseren Erfahrungen nicht zu. Vielmehr gehören relevante Einträge im Strafregister zu den häufigsten Verweigerungsgründen. Im Übrigen erscheint uns die Weitergabe solch besonders schützenswerter Personendaten zumindest als heikel.

### Zu Artikel 42b WG

Wer bei Inkrafttreten der Änderung bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Bst. b - d WG ist, soll den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen. Eine Bestätigung soll nicht erforderlich sein, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem registriert ist. Hingegen unterliegt der Nachregistrierungspflicht, wer die Übernahme einer Feuerwaffe aus den Beständen der Militärverwaltung nicht in seinem Dienstbüchlein eintragen liess. Diese Nachregistrierungspflicht dürfte in der Praxis zu einem Ansturm von Anfragen (insbesondere von Sportschützen) führen. Auch vorliegend sind andere pragmatische Lösungen zu finden.

### Zusätzliche Anregungen

Waffen in Privathaushalten sind besser vor dem Zugriff durch Unberechtigte (Kinder, Hausgenossen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, Einbrecher etc.) zu schützen. Andere Waffengesetze kennen sachgerechte Verpflichtungen zur Aufbewahrung in klassifizierten Waffenschränken. Das WG ist entsprechend zu ergänzen.

Weshalb grosskalibrige Jagdwaffen ohne Waffenerwerbsschein (WES) erworben werden können, ist unter Berücksichtigung des Missbrauchspotentials nicht nachvollziehbar. Eine widerspruchsfreie Gesetzgebung fordert die Bewilligungspflicht für alle Feuerwaffen.

Mit einem WES sollte bloss eine Feuerwaffe erworben werden dürfen. Die geltende Bestimmung (Art. 16 WV), wonach ein WES zum Erwerb von drei Feuerwaffen berechtigt, ist zu streichen.

Ohne Sanktionsmöglichkeiten besteht die Gefahr, dass den Verpflichtungen nicht im gebotenen Mass nachgelebt wird. Wir regen an, sowohl für Private wie auch für Waffenhändler angemessene Sanktionen für die Verletzung von Meldepflichten gesetzlich vorzusehen. Dieselbe Forderung stellen wir für das wiederholte Nichtnachkommen der Schiesspflicht.

### Weiterer Klärungsbedarf

Ausserdem regen wir aus Gründen der Rechtssicherheit an, in den Materialien bestimmte Begriffe zu definieren (insb. Hand- und Faustfeuerwaffen, Regelmässigkeit) sowie wichtige Vollzugsfragen zu klären (bspw: Wie kann der Nachweis für die Teilnahme an Schiessanlässen erbracht werden? Sind bei Nichterfüllen der Schiesspflicht alle gleichartigen Feuerwaffen einzuziehen? Wie kann ein bisheriger Waffenbesitzer feststellen, ob seine Waffe bereits registriert ist?).

### 3. Zusammenfassung - der geschätzte Mehraufwand für die kantonale Vollzugsbehörde

Die Änderungen würden einen erheblichen Mehraufwand für die kantonale Vollzugsbehörde nach sich ziehen. Dabei handelt es sich nicht bloss um einen Initialaufwand, sondern um dauerhaft zu erfüllende Zusatzaufgaben für den Kanton. Dies gilt insbesondere für die folgenden Neuerungen: das vorgesehene Prüfsystem für Sammler und Sportschützen, die periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, die ausdrückliche Vorgabe eines Überwachungssystems für die Einhaltung der Voraussetzungen für den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B sowie der erweiterte Katalog für kantonale Ausnahmebewilligungen. Auch der Aufwand für die regelmässig durchzuführenden Waffenhandelskontrollen würde zunehmen (Art. 18a Abs. 1 WG).

In Zeiten knapper Finanzen ist nicht mit dem nötigen Verständnis dafür zu rechnen, zumal die Vorlage heute noch nicht abschätzbare Kosten für technische Beschaffungen nach sich ziehen dürfte.

Wir unterstützen sinnvolle Massnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen, sofern der von den Kantonen zu erbringende zusätzliche Vollzugsaufwand in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis steht. Die EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) und die Änderungen im eidgenössischen Waffengesetz wären nach dem aktuellen Vorschlag des Bundesrates nur mit der Schaffung eines Kontroll- und Verwaltungsapparates umsetzbar. Im Kanton Solothurn wären die Bestimmungen nicht ohne entsprechende Pensenerhöhung von ca. 100%-150% zu bewältigen. Eine solche Aufstockung, verbunden mit der Beschaffung neuer technischer Mittel, würde in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons Solothurn nur schwer realisierbar sein. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen des Bundesrates eine pragmatische Umsetzung mit minimalen administrativen Zusatzaufwendungen zu gewährleisten. Sofern dieser Aufwand, vor allem im personellen Bereich nicht massgeblich reduziert werden kann, erwarten wir finanzielle Leistungen des Bundes, damit wir den Vollzug garantieren können.

Gerne sind wir bereit, bei der Überarbeitung der Vorlage und der Suche nach pragmatischen Lösungen mitzuarbeiten.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber